

RS UVS Kärnten 1994/01/05 KUVS- 1823/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.01.1994

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Betrifft: Ihr Schreiben vom 3.11.1993, Z IA/Str-10.000/41100/93. Ich lege gegen Ihren Bescheid vom 3.11.1993 Berufung ein. Begründung: Ich habe keinen Strafzettel bekommen und außerdem ist mir der Betrag von öS 300,-- zu hoch. Hochachtungsvoll" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt (ua kein Berufungsantrag etc) und als unzulässig zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at